

Sitzungsvorlage Nr.: 118/2020
 Bearbeiter.: Juliane Schempp

Sitzung am 26.11.2020 Öffentlich
 Aktenzeichen: 700.11 Nichtöffentlich

Sichtvermerk:
Bürgermeister Frank Schrott



Amt 10 Bürgermeisteramt	Amt 20 Hauptamt	Amt 30 Finanzverwaltung	Amt 40 Bauamt
		J. Schempp	

Gremium	Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	Beschlussfassung	26.11.2020	öffentlich

Verhandlungsgegenstand:

Abwasserbeseitigung
 - Kalkulation für die Jahre 2021/2022
 - Satzungsänderung

Beschlussvorschlag:

- Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Gebührenkalkulation Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für die Kalkulationsjahre 2021 und 2021 (zweijähriger Kalkulationszeitraum) einschließlich des Erläuterungstextes und der Verteilschlüssel zu Eigen und beschließt sie komplett.
- Der Gemeinderat bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

- Die den Gebührenkalkulationen zugrunde ge-

legten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge sowie Restbuchwerte als Grundlage zur Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung werden aus dem fiktiv auf den Stand 31.12.2021 bzw. 31.12.2022 fortgeschriebenen Anlagenachweis übernommen.

- b) Bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen wird weiterhin ein Zinssatz von 3,5% zugrunde gelegt.
- c) Die Kosten für die Straßenentwässerung bleiben bei der Berechnung des gebührenrelevanten Aufkommens unberücksichtigt.
- d) Als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwasserbeseitigung bzw. Schmutzwassergebühr für 2021 und 2022 wird jeweils eine Menge von 430.000 m³ und für die Niederschlagswasserbeseitigung bzw. Niederschlagswassergebühr eine abflussrelevante Fläche in Höhe von 1.110.000 m² festgesetzt.
- e) Die Straßenentwässerungskostenanteile werden entsprechend der Anlage XIII „Verteilerschlüssel“ der Gebührenkalkulation 2021 und 2022 aufgeführten Prozentsätzen festgesetzt.
- f) Die in der Anlage XIII „Verteilerschlüssel“ aufgeführten Prozentsätze werden zur Aufteilung der Kosten und Einnahmen auf die Bereiche Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung festgesetzt.
- g) In der Kalkulation 2021 und 2022 wird die im Gebührenbemessungszeitraum 2017 und 2018 entstandene Kostenüberdeckung im Bereich Schmutzwasser (287.217,36 Euro) in einem Betrag ausgeglichen. Im Bereich Niederschlagswasser wird die im Gebührenbemessungszeitraum 2017 und 2018 entstandene Kostenüberdeckung (30.558,37 Euro) in vollem Umfang berücksichtigt.
- h) Der Gemeinderat setzt für 2021 und 2022 folgende Gebühr fest:
 - Schmutzwassergebühr 3,40 Euro/m³
 - Niederschlagswassergebühr 0,44 Euro/m²
 - Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser:

- a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen
59,13 Euro
 - b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben 4,73 Euro,
 - c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist 35,48 Euro.
3. Die Fälligkeitsfrist der Gebühren gemäß § 44 Abwassersatzung ändert sich von 1 Monat auf 14 Tage.
4. Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung).

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:

- Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).
- Es werden Haushaltsmittel in Höhe von benötigt.
- Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.).
- Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt.)
- Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Deckungsvorschlag:

Protokollauszug an:

- **Amt 30**

I. Allgemeines

Mit Urteil vom 11.03.2010 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg bestimmt, dass die Abwassergebühren getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (gesplittete Abwassergebühr) zu erheben sind.

Die Berechnung der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr für den zweijährigen Kalkulationszeitraum 2019 und 2020 sowie die Nachkalkulation 2016 erfolgte durch das Büro Heyder + Partner. Diese wurde letztmalig in der Sitzung des Gemeinderats am 13.12.2018 festgesetzt. Demnach steht für das Haushaltsjahr 2021 eine erneute Kalkulation an. Um die Gebühren wiederum über einen größeren Zeitraum festsetzen zu können, bietet sich erneut eine Kalkulation für zwei Jahre (2021 und 2022) an.

Mit dieser Gebührenkalkulation und der Nachkalkulation für die Jahre 2017 und 2018 wurde von der Verwaltung wie bereits in der Vergangenheit das Büro Heyder + Partner beauftragt. In der Anlage werden die ermittelten Gebührensätze, getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, für die beiden Kalenderjahre vorgelegt.

II. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13, 14 und 17 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können Städte und Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtung Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Aufwendungen der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören die Aufwendungen für den laufenden Betrieb sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen.

III. Vorgehensweise

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten für den Bemessungszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2022 wurden die Zahlen aus den Haushaltsrechnungen 2019 sowie die konsumtiven als auch investiven Planansätze 2021 und 2022 herangezogen.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurden die Anlagenachweise Stand 31.12.2019 zugrunde gelegt und anhand der voraussichtlichen Zugänge laut Finanzplanung bis zum Ende des Berechnungszeitraums weiterberechnet.

IV. Kostendeckung

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100% anzustreben ist. Die Stadt hat gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG die Pflicht Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen kann die Stadt innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgleichen, ist hierzu allerdings nicht verpflichtet. Sowohl die Kostenüberdeckungen als auch die Kostenunterdeckungen sollen in den Jahren 2021 und 2022 ausgeglichen werden (siehe Anlage XIV der Gebührenkalkulation).

V. Kostenaufteilung von Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Voraussetzung für die Berechnung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ist

eine Aufteilung der Kosten. Die betreffenden Kostenanteile können laut Urteil 2 S 136/10 des VGH Mannheim vom 20.09.2010 unter Berücksichtigung ortsspezifischer Berechnungen und allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt werden. Die Aufteilungssätze sind in der Anlage XIII „Verteilerschlüssel“ dargestellt.

VI. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat.

VII. Kalkulation für 2021 und 2022

Entsprechend der Abrechnung der Vorjahre und der Prognose für die Kalkulationsjahre legt die Stadtkämmerei beim Schmutzwasser eine Abwassermenge von 430.000 m³ und beim Niederschlagswasser eine Fläche von 1.110.000 m² je Jahr zugrunde, wie auch die Haushaltsplanansätze für den laufenden Aufwand und der geplanten Investitionen.

So wirken sich in der aktuellen Kalkulation bei den laufenden Betriebskosten unter anderem die Kanalsanierungsmaßnahmen und die Sanierung der Abwasserdruckleitung Heinstetten-Hartheim mit rund 750.000 Euro sowie die Betriebskostenumlage an den Abwasserzweckverband Oberes Eyachtal von knapp 660.000 Euro unmittelbar auf die Gebührensätze aus.

Bei den Baumaßnahmen werden in den nächsten zwei Jahren hauptsächlich in die Kanäle in den Neubaugebieten „Loh“, 1.BA, „Grund-/Hülbenwiesen“, „Pfarrwiesen“ und „Wasserfuhr“ sowie die Erneuerung der Max-Eyth-Straße im Bueloch und der Hohnerstraße in Tieringen rund 2,0 Mio. Euro investiert. Einnahmeseitig werden Kostenersätze für Hausanschlussleitungen und Abwasserbeiträge veranschlagt.

Danach errechnet sich für die Schmutzwasserbeseitigung ein kostendeckender Gebührensatz - ohne Ausgleich von Über- und Unterdeckungen aus den Vorjahren - von 3,73 Euro/m³ und für die Niederschlagswassergebühr von 0,45 Euro/m².

Werden die Kostenüberdeckungen und - unterdeckungen aus den Jahren 2017 und 2018 vollumfänglich für den Kalkulationszeitraum 2021 und 2022 berücksichtigt, errechnet sich ein kostendeckender Gebührensatz zu Gunsten der Gebührenzahler von 3,40 Euro/m³ für das Schmutzwasser und für das Niederschlagswasser von 0,44 Euro/m².

VIII. Stellungnahme der Verwaltung

Die Schmutzwassergebühr beträgt derzeit 3,69 Euro/m³. Der Gebührensatz der letzten 2 Jahre für die Beseitigung des Niederschlagswassers beläuft sich auf 0,47 Euro/m². Unter Berücksichtigung der Kostenüber- und unterdeckungen wird vorgeschlagen, die Gebühren entsprechend der Kalkulation anzupassen.

Für einen Vier-Personen-Haushalt (120 m³ Schutzwasser und 160 m² Niederschlagswasser) bedeuten diese kostendeckend kalkulierten Gebührensätze für 2021 und 2022 eine Reduzierung von rund 8 Prozent, sprich einer jährlichen Entlastung von rund 40 Euro.

IX. Änderung der Fälligkeit der Abwassergebühren

Die Fälligkeit der Abwassergebühren gem. § 44 der Abwassersatzung soll auf 14 Tage geändert werden. Hintergrund sind die verlängerten Vorlaufzeiten für die Jahresabrechnungen des Rechenzentrums Komm.ONE. Die Gebührenzahler sollen im März eines jeden Jahres nicht mit der Abrechnung des Vorjahres und des neuen Abschlags belastet werden. Durch die verkürzte Fälligkeit würde die Abrechnung des Vorjahres noch im Februar veranlagt und der neue Abschlag erst zum 30.03. eines jeden Jahres. Der Gebührenzahler hat somit keine „Doppelbelastung“ in einem Monat.

Anlagen

- 1 Gebührenkalkulation 2021 und 2022
- 1 Nachkalkulation 2017 und 2018
- 1 Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)